

Nichtamtlicher Teil.

Vorteile der amerikanischen Copyright-Bill.

Von Friedrich Adolf Ackermann.

Es liegen mir mehrere Briefe vor mit der Aufforderung, meine Ansichten über den Nutzen der neuen Copyright-Bill auszusprechen und meinen für die diesjährige Kantate-Versammlung gestellten Antrag schon jetzt zu begründen.

Mein Antrag lautet:

»Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler in Leipzig beschließen, daß von ihm schleunigst Schritte gethan werden zur Errichtung einer Centralstelle in New York oder Washington, welche mit Hilfe der Geschäftsstelle des Börsenvereins in Leipzig in den Stand gesetzt werde, die Interessen der deutschen Verleger zu vertreten bei Ausübung der Funktionen, welche den Genuß der neuen Bill zum Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigentums in den Vereinigten Staaten Nordamerikas erleichtern.«

Ich kann mich zur Begründung dieses Antrages kurz fassen. Jeder kennt die Bill jetzt in ihrem Wortlaut, jeder wird die Vorteile und Nachteile abgewogen haben. Ich kann nicht zugeben, daß die letzteren größer seien als die ersteren. Es ist mir entgegengehalten worden, es sei bei den Verkehrsschwierigkeiten vielleicht besser, den bisherigen gesessenen Zustand vorzuziehen und sich der Bill gegenüber passiv zu verhalten. Das kann natürlich jeder, der Natur seines Verlages entsprechend, halten wie er will; ich bin aber der Ansicht, daß ein Gesetz immer besser ist als Anarchie. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil der Bill ist die ungeheure Strafe, von welcher der unberechtigte Nachdruck von jetzt an betroffen werden soll. Darin liegt ein unverkennbarer Schutz, den man dankend anerkennen muß.

Als wir die neue Buchhändlerbörse bauten, haben wir mit ihr eine größere Interessenvereinigung, erhöhte Centralisation angestrebt; ich glaube, daß wir dazu auch der neuen Bill gegenüber Veranlassung haben, daß wir vereinigt drüben Posto fassen und den Amerikanern zeigen müssen, wie wir die Nutznießung der Bill anstreben. Wir werden dann über kurz oder lang doch günstigere Positionen erreichen, wenn wir nur ernstlich wollen. Wären die Amerikaner uns gegenüber in der Lage, welche einzunehmen wir genötigt sind, hätten sie auf dem Gebiete der Kunst und Litteratur den Produktionsreichtum wie wir, und wären dagegen wir so arm auf diesem Gebiete wie sie, so würden sie wahrscheinlich in London, in Hamburg, Berlin, Leipzig oder wo sonst immer in Europa, ein großartiges Etablissement gründen mit Centraldruckerei, Verlagskontor etc.

Es ist mir in Hinblick auf den Umstand, daß die in Washington zu registrierenden Pflichtexemplare ebenfalls mit amerikanischen Lettern gedruckt sein müssen, entgegengehalten worden, daß solches Verlangen ein unwürdiges sei, welches unsern Nationalgefühl schädige, und daß es hieße, die Hand noch zu küssen, die uns geschlagen. Ich weiß nicht, ob das wohl ganz stimmt, aber ich meine, daß man von zwei Uebeln das kleinere wählt, bez. jenes, welches uns die größeren Vorteile bietet. Wollen wir dabei unsern Nationalstolz denken, so müssen wir uns doch auch aufrufen lassen, daß alle Länder, auch die verbündeten, in einem ständigen Bollkriege liegen, in einem zwar unblutigen, aber stetigen Kriege ohne Ende.

Je größer die Schwierigkeiten in Erfüllung der Bedingungen für den Genuß der neuen Bill sind, desto mehr muß die Aufgabe unseres Börsenvereins sein, diese erschwerten Bedingungen zu erleichtern, ja ich glaube sogar, daß es durch die diplomatische Vertretung des Deutschen Reiches in Washington zu erreichen wäre, gewisse Härten in der Ausübung der Vorbedingungen des Gesetzes, von denen der amerikanische Bürger (Verleger) gleich hart betroffen wird, abzuschaffen.

Achtundfünfzigster Jahrgang.

Im übrigen denke ich mir, daß die Geschäftsstelle des Börsenvereins damit beauftragt werde, den Verkehr deutscher Verleger mit der Centralstelle allwöchentlich zu vermitteln und deren Thätigkeit in New-York zu kontrollieren, Reversé über geschene Eintragungen rechtzeitig einzuholen und alle geschene Eintragungen im amtlichen Teil des Buchhändler-Börsenblattes zu publizieren.

Das zu gründende Bureau würde die Aufgabe haben, den Verkehr mit Washington zu vermitteln, ein genaues Augenmerk auf die gesamte amerikanische Preßthätigkeit zu haben, also die hauptsächlichsten Zeitungen zu lesen und die Erscheinungen des amerikanischen Buch- und Kunsthandels genau zu verfolgen. Bei richtiger Handhabung sollten dem Börsenverein hierdurch fast keine Kosten erwachsen, vielmehr eher ein Gewinn für ihn herauskommen.

Ich denke, daß die Centralstelle drüben Ausschreitungen besser zu überwachen imstande ist, als Zollbeamte, daß sie ferner Vertragsverhältnisse mit einem amerikanischen Verleger vermittele, basierend auf einer Aversionssumme, einem Honorar oder einem Conto a meta-Geschäft u. dergl.

Es wird mir noch entgegengehalten werden, daß definitive Beschlüsse über meinen Antrag wegen der zu schaffenden Gegenseitigkeit der deutschen Reichsgesetzgebung verfrüht seien. Wir stehen aber auf dem Boden der Berner Konvention, und es sind deshalb irgend welche nennenswerten Schwierigkeiten kaum ersichtlich, welche es verhindern, daß wir mit unsern Vorbereitungen schnell und prompt auf die amerikanische Bill reagieren.

Mein Antrag für die Kantate-Versammlung ist klar gefaßt, ich habe demselben mündlich nichts hinzuzufügen und bitte die Verleger-Vereine und insbesondere die diesjährige Delegiertenversammlung den Antrag zu dem ihrigen zu machen.

Die neue Copyrightbill

in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Wir haben in No. 69 d. Bl. im Anschluß an den Wortlaut der neuen amerikanischen Copyrightbill deren Inhalt kurz zusammengefaßt und mit Unterstützung eines Beurteilers in der »Täglichen Illinois Staatszeitung« ihre hauptsächlichsten, alle vermeintlichen Vorteile in hohem Grade überwiegenden Nachteile für den deutschen Buchhandel hervorgehoben. Der deutsche Verlagsbuchhandel wird aus dem Studium des Gesetzes die Ueberzeugung gewonnen haben, wie dringend notwendig es ist, gegenüber der praktisch-materiellen Auffassung des Amerikaners vom Schutze der Urheberrechte auch seinerseits jeden schädlichen Idealismus beiseite zu lassen und der Angelegenheit mit der gleichen kaufmännischen Mäßigkeit näher zu treten, die ihr drüben in so ausgiebigem Maße zu teil geworden ist.

Unter der Ueberschrift:

Das Internationale Copyright-Gesetz
und die deutsche Litteratur

liegt uns heute aus dem Heimatlande der Bill eine weitere höchst abfällige Beurteilung vor, die wir in der »New-Yorker Staatszeitung« fanden und hier folgen lassen. Sie lautet:

»Der Einfluß, den das neue, am 1. Juli in Kraft tretende Gesetz zum Schutze des litterarischen und artistischen Eigentums von Ausländern auf die deutsche Litteratur in diesem Lande haben wird, muß für Deutsch-Amerikaner natürlich besonders ins Gewicht fallen. Wie gewöhnlich haben die Anglo-Amerikaner daran sehr wenig gedacht.

Das Gesetz schreibt vor, daß der Verfasser oder sein Bevollmächtigter, um das Schutzrecht zu erlangen, zwei Dinge thun muß: erstens am oder vor dem Publikations-Tag ein Exemplar des gedruckten Buchtitels an den Kongreß-Bibliothekar einschicken;